

1. a) Stehen die Artikel 28 bis 30 EG nationalen Rechtsvorschriften entgegen, die die Benutzung von Wassermotorrädern außerhalb von öffentlichen Wasserstraßen oder von Wasserflächen, in Bezug auf die von der örtlich zuständigen Behörde eine Genehmigung erteilt wurde, verbieten, so wie die schwedische Wassermotorräder-Verordnung?

b) Falls dies verneint wird: Verwehren die Artikel 28 bis 30 EG es einem Mitgliedstaat, derartige Vorschriften in einer Art und Weise anzuwenden, dass die Benutzung von Wassermotorrädern auch auf Wasserflächen verboten wird, die noch nicht Gegenstand einer Entscheidung der örtlich zuständigen Behörde darüber waren, inwieweit eine Genehmigung für die Wasserflächen zu erteilen ist?

2. Steht die Richtlinie 2003/44/EG ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 zur Änderung der Richtlinie 94/25/EG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote nationalen Rechtsvorschriften wie den vorgenannten, die die Benutzung von Wassermotorrädern verbieten, entgegen?

⁽¹⁾ ABl. L 248 vom 6.10.1993, S. 15.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 29. März 2005

(Rechtssache C-143/05)

(2005/C 143/34)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 29. März 2005 eine Klage gegen das Königreich Belgien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Knut Simonsson und Wouter Wils.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2002/84/EG ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 zur Änderung der Richtlinien über die Sicherheit im Seeverkehr und die Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schiffe verstoßen hat, dass es nicht alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um der Richtlinie nachzukommen, oder jedenfalls diese der Kommission nicht mitgeteilt hat;

2. dem Königreich Belgien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie in die nationale Rechtsordnung sei am 23. November 2003 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 324, S. 53.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 30. März 2005

(Rechtssache C-144/05)

(2005/C 143/35)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 30. März 2005 eine Klage gegen das Königreich Belgien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Knut Simonsson und Wouter Wils.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2002/59/EG ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 93/75/EWG des Rates verstoßen hat, dass es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um der Richtlinie nachzukommen, oder jedenfalls diese der Kommission nicht mitgeteilt hat;

2. dem Königreich Belgien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie in die nationale Rechtsordnung sei am 5. Februar 2004 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 208, S. 10.